

Chorgemeinschaft Aufderhöhe 1892 e.V.

info@chorgemeinschaft-aufderhoehe.de

www.chorgemeinschaft-aufderhoehe.de

***Mitglied im Bergischen Chorverband Solingen – Wuppertal e.V.
und Inhaber der Zelterplakette***

Konto: DE 41 34 25 0000 0000 736 199 - BLZ 342 500 00 Stadtparkasse Solingen

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Chorgemeinschaft Aufderhöhe 1892 e.V.**
- (2) Der Sitz ist Solingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein sieht seine Aufgaben und Ziele in der Pflege und Förderung des Liedgutes und des Chorgesangs als eine wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Bergischen Chorverband Solingen – Wuppertal e.V. und somit auch im „Chor Verband NRW e.V.“.
- (4) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
- (5) Den Satzungszweck verwirklicht der Verein durch regelmäßige Proben, Konzertveranstaltungen und andere musikalische Veranstaltungen und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die die Grenze der Gemeinnützigkeit gefährden. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie keine geleisteten Zahlungen zurück.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an
- a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

zu a) Aktives Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, stimmbegabt ist und zur Mitarbeit im Sinne der Ziele des Chores bereit ist.

Wer Mitglied werden möchte, füllt eine Beitrittserklärung aus mit den Daten: Name, Vorname, Adresse, Telefon, e-mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Eintrittsdatum.

Diese Erklärung wird mit Ort und Datum unterschrieben.

Zur Beitrittserklärung gehören:

- eine „Einwilligungserklärung für die elektronische Speicherung und Verarbeitung zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und des Informationsaustausches innerhalb des Vereins“

- eine „Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses für Vereinsmitglieder“.

Beide Zusätze werden durch gesonderte Unterschriften bestätigt.

Jedem Mitglied wird eine Kopie der Beitrittserklärung ausgehändigt mit dem Hinweis auf die auf der Website veröffentlichte Satzung zum eigenen Ausdrucken.

Mitglieder ohne Internetzugang erhalten die Satzung in Papierform.

Die Aufnahme erfolgt nach dreimaligem Probenbesuch innerhalb von 4 Wochen.

Über die Aufnahme entscheiden Vorstand und Chorleitung.

Die ausgegebenen Noten und die Chorkleidung sind Eigentum des Vereins; für Chorkleidung wird eine einmalige Nutzungsgebühr erhoben.

zu b) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nicht aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken kann oder möchte, den Verein dennoch durch ihre Mitgliedschaft unterstützen möchte in Form eines definierten Vereinsbeitrages.

Passive Mitglieder können an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, ebenso an Versammlungen und Wahlen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Der schriftliche Antrag auf Erwerb der passiven Mitgliedschaft erfordert dieselben Angaben zur Person wie bei aktiven Mitgliedern.

zu c) Ehrenmitglied können Mitglieder und Außenstehende werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder können an Vereinsveranstaltungen, an Versammlungen und Wahlen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben die Pflicht die Interessen und das Ansehen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 5 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Telefon, e-mail Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Eintrittsmonat und Eintrittsjahr.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied im „ChorVerband NRW e.V.“ gibt der Verein die Daten seiner Mitglieder geschützt an den Verband weiter. Diese Übermittlung liegt im Interesse des Vereins und unterstützt den Vereinszweck.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod

- zu a) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand bis spätestens 30. September zum Ende desselben Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Bis zum Austritt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser Passus wird auch in die Beitrittserklärung aufgenommen.
- zu b) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.
Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
- ba) Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgehoben werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Hierzu ist eine Zweidrittelstimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- zu c) Bei Tod eines Mitglieds erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Mitgliedsbeitrages.

- (2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist die Chorkleidung gereinigt und unverzüglich zurückzugeben. Die Nutzungsgebühr wird nicht erstattet. Alle vereinseigenen Gegenstände, u.a. die Noten, sind in einwandfreiem Zustand zurückzugeben oder diese in einem dem Wert entsprechenden Betrag in bar zu erstatten.
Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich -möglichst im ersten Quartal - einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Mail durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (2) Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn dies von einem Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Während der Versammlung werden nur Verfahrensanhträge angenommen. Sachanträge sind nur zulässig, wenn sie einen konkreten Bezug zum aktuellen Tagesordnungspunkt haben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Geschäftsführer protokolliert. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Abstimmungen sind nur dann geheim, wenn dies mit Mehrheit beschlossen wird.
- (6) Wahlen sind offen durchzuführen, wenn nicht eine geheime Wahl verlangt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird -außer den TOPs „Entlastung des Vorstands“ und „Wahl des Vorstands“ vom Vorsitzenden geleitet oder von einem gewählten Versammlungsleiter.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Versammlungsleiters für die TOPs „Entlastung des Vorstands“ und „Wahl des Vorstands“
 - Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands für 2 Jahre
 - Wahl eines von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren.
Der dienstältere Kassenprüfer scheidet aus, einmalige Wiederwahl ist möglich.
 - Festsetzung des Vereinsbeitrages für aktive und passive Mitglieder
 - Entscheidung über einen Vereinsausschluss nach §6 b in Bezug auf den §3 und §4 dieser Satzung
 - Bestätigung der Chorleitung
 - Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlüsse zur Satzungsänderung erfordern eine 2/3 Stimmenmehrheit, die Auflösung des Vereins bedingt eine 4/5 Stimmenmehrheit.

§ 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) dem Kassenwart

- (2) Von den nach §26 BGB aufgeführten Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Verein wird von ihnen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Ergänzend dazu besteht der Vorstand aus dem Beirat mit bis zu 5 Beisitzern ; die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand intern.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der aktiven Mitglieder für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Seine Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Geschäftsführer schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich niedergelegt.
- (6) Beschlüsse können nur mehrheitlich gefasst werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind, davon zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Der Geschäftsführer führt in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen das Protokoll, das jeweils von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so übernehmen auf Beschluss des Vorstands die verbliebenen Vorstandsmitglieder dessen Aufgabenbereich bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

§ 10 Chorleiter

- (1) Der von der Mitgliederversammlung bestätigte Chorleiter ist freier Mitarbeiter des Vereins. Die Vergütung wird mit dem Vorstand vereinbart.
- (2) Der Chorleiter ist verantwortlich für die künstlerische Arbeit des Chores. Das gilt auch für die Gestaltung der Programme mit dem Vorbehalt, dass hierüber mit dem Vorstand Einvernehmen erzielt werden muss.

§ 11 Beiträge

- (1) Über die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind entweder vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag des jeweiligen Monats zu bezahlen. Bei einer Abweichung von der gewählten Zahlungsweise gerät das Mitglied in Verzug.
- (2) Der Vorstand kann einem Mitglied im Falle einer Notlage den Betrag für einen befristeten Zeitraum ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Zur Finanzierung des Vereins insbesondere zur Finanzierung von Sonderausgaben können von den aktiven Mitgliedern Umlagen erhoben werden; über die Notwendigkeit, die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Verwendung der Finanzmittel:

Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Ausgenommen hiervon sind Auslagen, die Mitglieder für den Verein tätigen und deshalb zu erstatten sind.

§ 12 Satzungsänderungen

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sind nur in einer Mitgliederversammlung zulässig. Die angestrebten Änderungen werden den Mitgliedern zuvor schriftlich mitgeteilt, sie erfordern eine Zweidrittelstimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Vierfünftelstimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Gerd-Kaimer-Bürgerstiftung
Rathausplatz 1, 42651 Solingen

mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.04.2022 angenommen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Solingen, den 06.04.2022

.....
Vorsitzender

.....
Geschäftsführer

Anmerkungen zur Satzung

1. Vereinfachend wurde in der Satzung die maskuline Form gewählt.
Sie gilt in vollem Umfang ebenso für feminine und diverse Personen.
2. Informationen zur Arbeit und den Aufgaben des „ChorVerbands NRW e.V.“:
Der „ChorVerband NRW e.V.“ ist Mitglied im „Deutschen Chorverband e.V.“.
Er gibt den angeschlossenen Vereinen Hilfen bei Rechts- und Steuerfragen, organisiert Chorleiter- und Sängerfortbildungen, übernimmt die Kosten für GEMA-Gebühren, hat Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Unfallversicherungen für die Mitglieder abgeschlossen, ist in der Nachwuchsförderung tätig, gibt Zuschüsse für Seminare, Ehrungen und Chorbegegnungen.
Weitere Informationen unter www.cvnrw.de.